

Aufgrund

1. der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBL. I Seite 66),
2. der §§ 1, 2 Abs. 1, 4 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 14.10.1980 (GVBL. I Seite 383),

hat die Stadtverordnetenversammlung am 03.12.1987 die folgende

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER OBDACHLOSENUNTERKÜNFTEN DER STADT LANGEN

beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der von der Stadt zur Verfügung gestellten Obdachlosenunterkünfte ist eine Nutzungsentschädigung als öffentlich-rechtliche Gebühr zu entrichten. Diese setzt sich zusammen aus der Benutzungsgebühr (§ 3), der Betriebskostenerstattung (§ 4) und dem Auslagenersatz (§ 5).

§ 2
Entstehen der Gebührenpflicht, Zahlungspflichtige/r

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag der Einweisung bzw. Benutzung der zugewiesenen Unterkunft, im Falle des Auslagenersatzes gemäß § 5 mit der Handlung oder Maßnahme, die den zu ersetzenden Aufwand verursacht.
- (2) Zahlungspflichtig ist die in der Einweisungsverfügung genannte Person.
- (3) Mehrere zusammen in eine Unterkunft eingewiesene Personen haften als Gesamtschuldner.
- (4) Neben der eingewiesenen Person gemäß Ziffer 2. und 3. haftet als Gesamtschuldner/in, wer die Unterkunft dauernd benutzt, ohne eingewiesen zu sein.

§ 3
Benutzungsgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr sind Art, Ausstattung und Nutzfläche der zugewiesenen oder benutzten Räume.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt demnach für die Obdachlosenunterkünfte:

Leukertsweg 56 EG, 60 EG	2,40 DM/qm Nutzfl.
Leukertsweg 56 OG, 58, 60 OG, 62 OG, 76 EG, 80 EG, 82, 84 OG, 90 (Torbogen)	2,80 DM/qm Nutzfl.
Leukertsweg 64 - 74, 76 OG, 78, 80 OG, 84 EG, 86 - 94	3,20 DM/qm Nutzfl.
Südliche Ringstr. 162 - 166	4,80 DM/qm Nutzfl.

§ 4

Betriebskostenerstattung

- (1) Als Betriebskosten gelten die Kosten gemäß Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. Berechnungsverordnung in der Neufassung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 553), insbesondere die Kosten für Strom, Gas, Wasser (sofern diese nicht durch Zähleinrichtungen für die zugewiesenen Räume festgestellt und direkt mit der Stadtwerke Langen GmbH abgerechnet werden), Brandversicherung, Grundsteuer, Kanal, Straßenreinigung, Schornsteinfeger, Treppenhausbeleuchtung, Hausreinigung, Schneeabsehbeseitigung, Ungezieferbekämpfung, Gemeinschaftsantenne, Hausmeister, Gartenpflege und Müllabfuhr.
- (2) Die Kosten für Strom, Gas und Wasser werden nach dem tatsächlichen Verbrauch ermittelt und auf die Zahlungspflichtigen nach dem Verhältnis der Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft zu der Gesamtfläche der jeweils von einem Anschluß versorgten Unterkünfte erhoben. Die Stadt ist berechtigt, hierfür eine monatliche Vorauszahlung zu erheben und die Kosten jährlich einmal abzurechnen.
- (3) Die sonstigen Betriebskosten werden durch eine monatliche Pauschale von
0,68 DM/qm Nutzfläche für die Unterkunft
Leukertsweg 56 - 94
0,75 DM/qm Nutzfläche für die Unterkunft
Südliche Ringstr. 162 - 166
abgegolten.

§ 5

Auslagenersatz

Werden aus Anlaß der Unterbringung und des Nutzungsverhältnisses besondere Auslagen notwendig, insbesondere Renovierungskosten und Reparaturkosten für von dem/der Benutzer/in verursachte Schäden, Umzugskosten und Umsetzungskosten, Kosten für die Unterbringung von Mobiliar, so sind diese von dem/der Zahlungspflichtigen zu erstatten, soweit eine Kostenübernahme gemäß den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes nicht erfolgt.

§ 6

Teilbeträge, Abwesenheit

- (1) Wird die Nutzungsentschädigung für Zeiträume von weniger als einem Monat erhoben, so wird für jeden Tag der Inanspruchnahme ein Dreißigstel der Nutzungsentschädigung berechnet.
- (2) Vorübergehende Abwesenheit von der Obdachlosenunterkunft entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Nutzungsentschädigung für den laufenden Monat zu entrichten.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr, die Betriebskostenvorauszahlung und die Betriebskostenpauschale sind zum 3. Werktag eines jeden Monats im voraus fällig und an die Stadtkasse Langen unter Angabe der Unterkunft zu entrichten.

- (2) Nachzahlungen aus Veranlagungen und Betriebskostenabrechnungen sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig und an die Stadtkasse Langen zu entrichten. Das gleiche gilt für den Auslagenersatz.
- (3) Rückständige Beträge unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

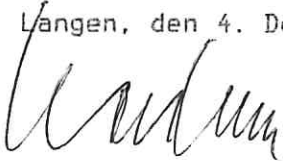
§ 8
Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.1988 in Kraft.

Langen, den 4. Dezember 1987



Kreiling
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 11.12.1987 in der "Langener Zeitung" öffentlich bekanntgemacht.